

Antrag

der Abg. Ilka Neuenhaus u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Organisierte Wanderungen im Staatswald nur noch gegen Nutzungsentgelt?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten,

1. für welche Fallgestaltungen nach der Rechtsauffassung der Landesregierung bei organisierten Wanderungen im Staatswald nach der Wegebenutzungs-Anweisung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum für die Waldwege im Staatswald vom 19. Februar 2007 (GABl. S. 137) eine Genehmigungspflicht nach § 37 Abs. 4 LWaldG gilt;
2. für welche Fallgestaltungen bei organisierten Wanderungen im Staatswald nach der Rechtsauffassung der Landesregierung, von einer geringfügigen Nutzung der Waldwege auszugehen ist, für die kein Nutzungsentgelt zu entrichten ist;
3. welche Maßnahmen sie ergriffen hat, um die Bevölkerung über den Grenzverlauf von Staatswald und Wald sonstiger Waldbesitzer zu informieren, um festzustellen, ob und in welcher Höhe eine organisierte Wanderung genehmigungs- und nutzungsentgeltpflichtig ist;
4. inwieweit die Gruppengröße und der Organisationsgrad bei der Abgrenzung des Begriffs einer „organisierten Veranstaltung“ von spontanen Gruppenwanderungen von Bedeutung sind;

5. ob aus der beispielhaften Erwähnung von Mountainbike-Rennen in Ziffer 2.1.2.4 der Wegebenutzungs-Anweisung geschlossen werden kann, dass Mountainbike-Touren ohne Renncharakter unentgeltlich durchgeführt werden können;
 6. inwieweit die Gruppengröße und der Organisationsgrad von Mountainbike-Fahrern für die Abgrenzung der kostenpflichtigen von der unentgeltlichen Waldwegenutzung von Bedeutung sind;
 7. wie hoch der Erhebungs- und Kontrollaufwand der unteren Forstbehörden ist, um die neue Nutzungsentgeltpflicht für die Nutzung von Waldwegen fest- und durchzusetzen;
 8. für welche Schäden das Land den Waldwegebenutzern gegenüber haftet und für welche Fallkonstellationen nach der Rechtsauffassung der Landesregierung die Haftungsausschlussklausel nach Ziffer 3.3 der Wegebenutzungs-Anweisung greift;
- II. die Erhebung von Nutzungsentgelt für Gruppen von Wanderern ersatzlos zu streichen.

10. 08. 2007

Neuenhaus, Walter, Sitzmann, Sckerl, Bauer GRÜNE

Begründung

„Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten“ (§ 37 Abs. 1 LWaldG). Die gesetzlich bestimmte Erholungsfunktion des Waldes steht im Widerspruch damit, organisierte Wanderungen bürokratisch zu reglementieren und entgeltpflichtig zu machen. Rechtlich klärungsbedürftig ist darüber hinaus auch die Frage, ob für die Verwaltungsvorschrift zur Erhebung von Nutzungsentgelten von Wanderern eine ausreichende Verordnungsermächtigung besteht.

Gruppenwanderungen sind immer bis zu einem gewissen Grad organisiert. Die Wegebenutzungs-Anweisung, die für organisierte Veranstaltungen im Wald erstmals ein – gesetzlich nicht vorgesehenes – Nutzungsentgelt für Wanderungen vorsieht, ist begrifflich unbestimmt und nicht geeignet, die entgeltliche und unentgeltliche Waldwegenutzung klar abzugrenzen.

Die Regelung ist darüber hinaus auch unzweckmäßig und ein Beispiel für unnötigen Bürokratieaufwand. Einerseits werden Volkswanderungen unter der Schirmherrschaft von Personen des öffentlichen Lebens durchgeführt um den Wald als Erholungsraum und deutsches Kulturgut erfahrbar zu machen, andererseits soll dafür im Staatswald 5 Cent pro km und Kopf abgerechnet werden.

Zumindest für Menschen, die die Waldwege nicht befahren, sondern sie nur zu Erholungszwecken und zur sportlichen Betätigung zu Fuß betreten, sollte – unabhängig vom Organisationsgrad und der Gruppengröße – eine kostenfreie Nutzung der Waldwege im Staatswald gewährleistet sein.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. August 2007 Nr. Z(51)– nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

I. zu berichten,

- 1. für welche Fallgestaltungen nach der Rechtsauffassung der Landesregierung bei organisierten Wanderungen im Staatswald nach der Wegebenutzungs-Anweisung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum für die Waldwege im Staatswald vom 19. Februar 2007 (GABl. S. 137) eine Genehmigungspflicht nach § 37 Abs. 4 LWaldG gilt;*
- 2. für welche Fallgestaltungen bei organisierten Wanderungen im Staatswald nach der Rechtsauffassung der Landesregierung, von einer geringfügigen Nutzung der Waldwege auszugehen ist, für die kein Nutzungsentgelt zu entrichten ist;*

Zu I. 1. und 2.:

Die öffentlich-rechtliche Genehmigungspflicht für organisierte Veranstaltungen ist seit 1976 in § 37 Abs. 2 LWaldG geregelt; durch sie sollen insbesondere Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter von denen aufgrund ihrer Art oder Größe Störungen des Naturhaushaltes, des Forstbetriebs oder der Erholung anderer Waldbesucher oder sonstiger schutzwürdiger Interessen ausgehen können und die deshalb einer Steuerung durch die Forstbehörde bedürfen (z. B. Motorsportveranstaltungen, Veranstaltungen zum Sammeln von Walderzeugnissen, Musikveranstaltungen etc.) erfasst werden.

Für Veranstaltungen, die über das allgemeine Betretensrecht zum Zweck der Erholung hinausgehen, ist unabhängig von der Genehmigungspflicht nach § 37 Abs. 2 LWaldG die zivilrechtliche Zustimmung des Grundeigentümers erforderlich, wie dies für den Staatswald in der Wegbenutzungsanweisung geregelt ist.

Nach § 37 Abs. 4 LWaldG ist es ohne besondere Befugnis u. a. nicht zulässig, gesperrte Waldflächen und Waldwege während der Dauer des Einschlags oder der Aufbereitung von Holz zu betreten.

Veranstaltungen, bei denen die naturverträgliche Erholung im Vordergrund steht oder Waldbesuche mit waldpädagogischem Hintergrund, fallen in der Regel unter das allgemeine Betretungsrecht oder stellen eine „geringfügige Nutzung“ dar.

- 3. welche Maßnahmen sie ergriffen hat, um die Bevölkerung über den Grenzverlauf von Staatswald und Wald sonstiger Waldbesitzer zu informieren, um festzustellen, ob und in welcher Höhe eine organisierte Wanderung genehmigungs- und nutzungsentgeltpflichtig ist;*

Zu I. 3.:

Die Ausrichter organisierter Veranstaltungen lassen sich bei der Vorbereitung ihrer Veranstaltungen in der Regel von den unteren Forstbehörden entsprechend beraten. Eine weitere Information der Bevölkerung ist deshalb erfahrungsgemäß nicht erforderlich. Außerdem kann davon ausgegangen werden, dass bei sich regelmäßig wiederholenden Veranstaltungen den Ausrichtern die Eigentumsverhältnisse bekannt sind.

- 4. inwieweit die Gruppengröße und der Organisationsgrad bei der Abgrenzung des Begriffs einer „organisierten Veranstaltung“ von spontanen Gruppenwanderungen von Bedeutung sind;*
- 5. ob aus der beispielhaften Erwähnung von Mountainbike-Rennen in Ziffer 2.1.2.4 der Wegebenutzungs-Anweisung geschlossen werden kann, dass Mountainbike-Touren ohne Renncharakter unentgeltlich durchgeführt werden können;*
- 6. inwieweit die Gruppengröße und der Organisationsgrad von Mountainbike-Fahrern für die Abgrenzung der kostenpflichtigen von der unentgeltlichen Waldwegenutzung von Bedeutung sind;*

Zu I. 4. bis 6.:

Die Abgrenzung ergibt sich aus den zu 1. und 2. genannten Kriterien.

- 7. wie hoch der Erhebungs- und Kontrollaufwand der unteren Forstbehörden ist, um die neue Nutzungsentgeltpflicht für die Nutzung von Waldwegen fest- und durchzusetzen;*

Zu I. 7.:

Es hat sich kein neuer Erhebungs- und Kontrollaufwand ergeben, da die Abgrenzung des allgemeinen Betretensrechts seit 1976 unverändert im Landeswaldgesetz geregelt ist. In der neuen Wegbenutzungsanweisung für den Staatswald wurde lediglich eine Orientierungsgröße für die bereits in der Vergangenheit erhobenen Entgelte aufgenommen, um völlig unterschiedliche Handhabungen in den verschiedenen Unteren Forstbehörden zu vermeiden.

- 8. für welche Schäden das Land den Waldwegebenutzern gegenüber haftet und für welche Fallkonstellationen nach der Rechtsauffassung der Landesregierung die Haftungsausschlussklausel nach Ziffer 3.3 der Wegebenutzungs-Anweisung greift;*

Zu I. 8.:

Das Land agiert in Fällen der Wegmitbenutzung rein fiskalisch und müsste ggf. für schuldhaft verursachte Schäden haften. Diese Haftung, die z. B. aus dem Wegezustand, der allein auf den Forstbetrieb ausgelegt ist, resultieren könnte, wird ausgeschlossen.

- II. die Erhebung von Nutzungsentgelt für Gruppen von Wanderern ersatzlos zu streichen.*

Zu II.:

Eine Streichung kommt nicht in Betracht, da für Wandergruppen keine Nutzungsentgelte erhoben werden (s. o.).

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum